

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 10/20 Lb- ewVfg-

06.03.2020

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
mit den Beteiligten

1. MAV

Antragstellerin,

2. CV

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Vorsitzenden, Richter S.,
ohne mündliche Verhandlung am 06.03.2020 beschlossen:

- 1. Der Antrag der MAV auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen diese Entscheidung findet nicht statt.**

Gründe

I.

Die antragstellende MAV begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, der Dienstgeber habe es zu unterlassen, in zwei im Monat März 2020 namentlich genannten Einrichtungen nach Dienstplänen arbeiten zu lassen, denen sie, die MAV, nicht zugestimmt hat.

Der Antragsgegner hat der MAV für zwei Sozialstationen für den Monat Februar 2020 Dienstpläne zur Zustimmung vorgelegt, denen die MAV nicht zugestimmt hat. Nach Erhalt der Entwürfe erklärte die MAV, zu einer Entscheidung sei sie noch nicht im Stande, weil ihr noch ergänzende Informationen fehlten. Hierfür hat sie dem Dienstgeber gegenüber u.a. angegeben, dieser habe ihr die hinterlegte Planung nicht mitgeteilt. Bei anderen Mitarbeiterinnen habe er nicht angegeben, nach welchen Kriterien bestimmten Mitarbeiterinnen Urlaub gewährt worden sei und wie bei ihnen der Jahresurlaub im Jahr 2020 geplant sei. Im Folgenden hat der Antragsgegner die erwünschten Informationen weitestgehend erteilt, ohne dass nach dem Sachvortrag der Parteien die MAV danach dem Dienstgeber gegenüber nochmals reagiert hat.

Auch hat keine der Parteien danach die Einigungsstelle angerufen, sondern der Dienstgeber hat nach seinen Dienstplanvorschlägen jeweils arbeiten lassen.

Nach Auffassung der MAV habe der Antragsgegner gegen ihre nach §§ 33, 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO bestehenden Mitbestimmungsrechte verstoßen.

Die MAV beantragt vorliegend u. a. -soweit überhaupt für ein Eilverfahren von Interesse- sinngemäß,

der Dienstgeber habe es zu unterlassen, nach Dienstplänen arbeiten zu lassen, denen sie, die MAV nicht zugestimmt habe oder die fehlende Zustimmung durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt worden sei.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Er verneint sowohl einen Verfügungsanspruch als auch einen Verfügungsgrund. Die MAV habe die beiden Dienstpläne nach Erhalt der erwünschten Informationen nicht abgelehnt im Sinne von § 33 Abs. 2 MAVO, so dass deren Zustimmung fingiert sei.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 26.02.2020 - Eingang beim KAG am 02.03.2020 - nebst Anlagen sowie auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 05.03.2020 nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gem. § 33 Abs. 4 MAVO gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg vor, in der es um geltend gemachte Mitbestimmungsrechte der antragstellenden MAV geht.

Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts ohne mündliche Verhandlung allein.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Jedenfalls mangelt es vorliegend an einem Verfügungsgrund.

Die Dienststellenpartner haben sich auf eine einvernehmliche Dienstplanregelung für die beiden Sozialstationen W. und G. für den Monat März 2020 nicht positiv geeinigt, obwohl der MAV hierfür gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO ein paritätisches Mitbestimmungsrecht, also in Form einer Zustimmung zusteht. Allerdings bedarf es bezüglich der beiden Einrichtungen für den Monat März 2020 mit

Blick auf die laufenden Personaleinsatzpläne keiner einstweiligen Anordnung durch das KAG.

Die MAV muss den monatlichen Personaleinsatzplänen zustimmen, wie das erkennende Gericht bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Parteien M 09/20 Lb -ewVfg- in seiner Entscheidung vom 03.03.2020 festgestellt hat. Dem Sachvortrag der Antragstellerin ist schon nicht zu entnehmen, dass sie die beiden Pläne überhaupt und ggf. auch mit welcher Begründung abgelehnt haben soll. Mit E-Mail vom 18.02.2020 hat die MAV zu den vorgelegten Dienstplänen für die beiden Sozialstationen geltend gemacht, sie könne noch nicht entscheiden, weil noch Fragen zu den beiden Entwürfen des Dienstgebers offen seien. Diese hat der Dienstgeber in der Folgezeit beantwortet. Dass die MAV danach überhaupt eine ablehnende Entscheidung getroffen haben soll, hat sie weder behauptet und erst recht nicht glaubhaft gemacht im Sinne von § 56 Abs. 2 KAGO i.V.m. §§ 926, 920 Abs. 2 ZPO. Im Gegenteil hat sich der Antragsgegner durch Vorlage von Unterlagen auf diesen Umstand ausdrücklich berufen. Voraussetzung für den Erlass der begehrten Eilmaßnahme - es ist das vierte Eilverfahren der MAV vor dem erkennenden Gericht binnen weniger Tage - ist das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Widerspruchs nach § 33 Abs. 2 MAVO. Nach den vorgelegten Unterlagen war die Anrufung des KAG der nächste Schritt der MAV nach Erhalt der gewünschten ergänzenden Informationen durch den Dienstgeber, aber nicht eine definitive Entscheidung im Rahmen von § 33 Abs. 2 KAGO.

Wegen des fehlenden Verfügungsgrundes wird zudem auf die zusätzlichen Entscheidungsgründe des erkennenden Gerichts im Verfahren der Parteien M 09/20 -ewVfg- verwiesen.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde, über die der Vorsitzende allein abschließend nach den §§ 55, 27 KAGO i.V.m. § 78 ArbGG, 3 567 ZPO zu entscheiden hat, wird hingewiesen.

gez. S.

Vorsitzender